

Besprechungsergebnis des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 31. Mai 2005

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Bachelor- und Masterstudiengänge

Doku-Nr.: - 375 -

Sachstand:

Mit der Änderung des § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) wurde 1998 den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, Studiengänge einzurichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad bzw. einem Master- oder Magistergrad führen. Die Hochschulgesetze der Länder sehen inzwischen überall ausdrücklich Bachelor- und Masterstudiengänge als Abschlussgrade vor. Inzwischen haben schon viele Hochschulen auf dieses zweistufige System umgestellt. Dabei endet die erste Studienphase (die sogenannte Bachelor-Phase vom 1. bis 6. Semester) mit dem Bachelor-Examen. Die zweite Phase (die so genannte Master-Phase vom 7. bis 10. Semester) wird mit dem Master-Examen, das von seiner Qualifikation her dem bisherigen Diplom- oder Magister-Abschluss entspricht, abgeschlossen. Während beider Studienphasen ist die Einschreibung an der Hochschule Voraussetzung.

In der Praxis wird stellenweise die Auffassung vertreten, dass hier die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten nicht greifen würde. Da der zwingend vorhergehende Bachelor-Abschluss ein berufsqualifizierender Abschluss sei, würde während der Master-Phase nur eine freiwillige Krankenversicherung in Betracht kommen.

Besprechungsergebnis:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V sind Studenten in der Krankenversicherung versicherungspflichtig, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

Bei Erfüllen der Voraussetzung gilt dies auch für Studenten während der Master-Phase. Auch bei diesen Studenten handelt es sich um ordentliche Studierende, die

der Schutzbedürftigkeit der Krankenversicherung der Studenten unterliegen. Bei der nächsten Modifizierung des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten vom 12. Juni 2003 wird dies entsprechend berücksichtigt.